

Satzung

donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.

zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens

Präambel

- Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken,
- in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss,
- in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,
- in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz deutscher Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,

haben katholische Bürgerinnen und Bürger „donum vitae in Rheinland-Pfalz zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“ gegründet.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „ donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens “, im Folgenden „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein versteht sich als selbstständiger Landesverband von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ mit Sitz in Bonn, im Folgenden „donum vitae e.V.“ genannt.

§ 2 Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

1. „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ ist ein von katholischen Bürgerinnen und Bürgern gegründeter Verein, der sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzt und Frauen insbesondere in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein will. Der Verein ist durch den Vorstand von „donum vitae e.V.“ anerkannt.
2. „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ koordiniert und vertritt die anerkannten Regional- und Ortsverbände auf Landesebene.
3. Die Beratungsstellen sind daneben tätig im Sinne des § 1 SGB VIII insbesondere im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie
4. In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt auf der Grundlage des von „donum vitae e.V.“ beschlossenen Beratungskonzeptes in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar mildtätige Zwecke. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder nach § 3 (1) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. **Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/Bewerberin, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.**

2. Darüber hinaus sind Mitglieder des Vereins die Mitglieder der von „donum vitae Rheinland-Pfalz e.V.“ anerkannten Regional – und Ortsverbände.
3. Es ist ein finanzieller Beitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 endet durch die Auflösung des Regional- bzw. Ortsverbandes oder durch die Rücknahme der Anerkennung.
5. Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit von „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ beitragen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ auf Landesebene und beschließt Mustersatzungen für donum vitae-Organisationen und für donum vitae Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die von „donum vitae in Rheinland-Pfalz e.V.“ anerkannt werden. Die Mustersatzungen müssen den in der Präambel und in § 2 dieser Satzung formulierten Grundsätzen des Selbstverständnisses, des Auftrags und des Zwecks von „donum vitae Rheinland-Pfalz e.V.“ entsprechen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die übrigen vier bis sechs Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands, über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Rücknahme der Anerkennung eines Regional- oder Ortsvereins und kann den Verein auflösen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, der Rücknahme einer Anerkennung, einer Satzungsänderung (einschließlich der § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstand von „donum vitae e.V.“.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und vier bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die zwei der drei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs.2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - a) die Aufnahme eines Mitglieds nach § 3 (1),
 - b) die Anerkennung von donum vitae-Organisationen im Bereich des Landes, soweit sie nicht Organisationen auf Bundesebene sind, sowie über die Anerkennung von donum vitae Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Lande Rheinland-Pfalz,
 - c) die Berufung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
 - d) den Jahresetat und die Jahresrechnung,

- e) die Mittelvergabe und Finanzierung von donum vitae im Bereich des Landes.
4. Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Anerkennung von donum vitae - Organisationen und von donum vitae-Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
 6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
 8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung in wichtigen Fragen die Vorsitzenden der Regional- und Ortsverbände zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. Vertretung ist zulässig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „donum vitae e.V.“ oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks **unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung** für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen.

Als Mustersatzung beschlossen in der Mitgliederversammlung von „donum vitae e.V.“, Sitz Bonn, am 12. Januar 2000.

Als Satzung des Landesverbandes beschlossen am 02. Februar 2000,
geändert in der Mitgliederversammlung in Mainz am 28. November 2001
geändert in der Mitgliederversammlung in Ludwigshafen am 23. Januar 2010

zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung in Bad Neuenahr-Ahrweiler am
25. November 2010
geändert in der Mitgliederversammlung in Mainz am 29. November 2013

Prof. Dr. Bernd Rosenberger
Landesvorsitzender

Constanze Nattermann
stellvertr. Vorsitzende